

Satzung des Vereins „Naturkindergarten Waldwichtel e.V.“

(Stand: 05. Juli 2024)

1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Naturkindergarten Waldwichtel e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter VR2924 eingetragen.

2. Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Erziehung von Kindern im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt.
2. Sein Ziel ist die Förderung einer ganzheitlichen, naturnahen Pädagogik.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Kindergartens nach dem BayKiBiG. Näheres regelt die Kindergartenordnung des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern (faktisch mit Kindern in der Einrichtung) mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung sowie passiven und Fördermitgliedern (z.B. ehemalige Eltern), die kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben.
2. Für den Eintritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Bei Aufnahme ist die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr laut Geschäftsordnung zu entrichten.
4. Von den Mitgliedern werden vom Vorstand festgesetzte Beiträge gemäß Geschäftsordnung erhoben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen und -ziele von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Abstimmung ist geheim.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und andere Einlagen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt, nicht zurückerstattet.
8. Durch die Antragstellung unterwirft sich das zukünftige Mitglied den Vorschriften dieser Satzung.

§ 5 Der Verein

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung**
- b) Der Orgarat**
- c) Der Vorstand**

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt im Einzelnen:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin über die Kassen- und Wirtschaftsprüfung
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Wahl des Vorstandes sowie des Kassenprüfers
 - e) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin in Textform vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben innerhalb von drei Wochen stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der Mitglieder dieses verlangt. Die Mitglieder müssen auch in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin in Textform vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Woche zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuladen (Ziffer 6.2 Satz 2 gilt entsprechend). Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss außerhalb der Kindergarten-Ferien-Schließzeiten liegen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Blockabstimmungen sind zulässig.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf schriftliche/geheime Abstimmung stellen, der entsprechende Antrag ist angenommen wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder für dieses Verfahren ist.
8. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem 1. Vorstand bzw. bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstand unterschrieben wird. Abschriften sind allen Mitgliedern auszuhändigen.

§ 7 Der Orgarat

1. Der Orgarat besteht aus den aktiven Mitgliedern und den vom Verein angestellten pädagogischen Mitarbeiter*innen, sofern das Arbeitsverhältnis nicht ruht.
2. Der Orgarat kann vom Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten konsultiert werden.
3. Dem Orgarat obliegt zusammen mit dem Vorstand die Festsetzung der Kindergartenordnung und deren Änderung. Er hat die Aufgabe bei der Führung und dem Betrieb des Kindergartens mitzuwirken.
4. Der Orgarat ist für die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes des Kindergartens verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Orgarates werden nach Bedarf von den Orgaratsprecher*innen einberufen und geleitet. Je Kindergartengruppe muss ein/e Sprecher*in von den Mitgliedern des Orgarates gewählt werden.
6. Zu den Sitzungen haben auch passive und Fördermitglieder des Vereins, sowie das sonstige Personal (Küche und Büro), Zutritt und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Der Orgarat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Orgaratsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt und im Anschluss an alle Mitglieder des Orgarates sowie den Vorstand ausgehändigt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der ersten Kassierer*in (Betriebskassier*erin), sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich aus einem/einer zweiten Kassierer*in (Vereinskassier*erin) und einem/einer Schriftführer*in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt.

3. Vor der Beschlussfassung zur Einstellung und Kündigung von pädagogischem Personal hat der Vorstand sich nach Möglichkeit mit den beiden Sprecher*innen des Orgarates zu beraten.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
5. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden einzelner Mitglieder des Vorstands bzw. des gesamten Vorstandes, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Beim Ausscheiden nehmen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands bis zur Nachwahl die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands kommissarisch wahr.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die jedes Vorstandsmitglied formlos einberufen kann. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende eine weitere Sitzung einberufen, die binnen acht Tagen stattzufinden hat.
7. Arbeitnehmer*innen des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung des inneren Vereinslebens durch den Vorstand mit Zustimmung des Orgarates eine Geschäftsordnung.

10. Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl die Zahl drei unterschreitet.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Nürnberg e.V.
Karl-Bröger-Str. 9,
90459 Nürnberg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.